

**Satzungsändernder Beschluß der Stadt Friedland
(Beitrittsbeschluß) vom ..19.08.1998**

**über den am 21.11.1996 von der Stadtvertretung Friedland als Satzung
beschlossenen einfachen Bebauungsplan Nr. 4
„Wohnquartier Turmstraße - Riemannstraße - Marienstraße - Mühlenstraße“**

Der am 21.11.1996 von der Stadtvertretung Friedland als Satzung beschlossene einfache B-Plan Nr. 4 für das „Wohnquartier Turmstraße - Riemannstraße - Marienstraße - Mühlenstraße“ ist durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beachtung von Maßgaben und Auflagen am 23.9.1997 genehmigt worden.

Zu den Maßgaben und Auflagen beschließt die Stadtvertretung wie folgt:

MASSGABEN:

zu 1.:

Die Belange des Lärmschutzes sind einer intensiven Prüfung unterzogen worden. Durch das Landeshygieneinstitut M-V / Außenstelle Neustrelitz ist eine Lärmimmissionsprognose für den Bereich des B-Planes Nr. 4 erarbeitet worden (Lärmimmissionsprognose vom 27. Februar 1998 siehe Anlage)

Zu 1.1:

Für die Wohnbebauung an der Riemannstraße sind Festsetzungen über passive Schallschutzmaßnahmen am Gebäude zu treffen. An den Gebäuden sind maximale Lärmpegelwerte von 72 dB(A) ermittelt worden. Nach DIN 4109 Tabelle 8 ist von einem Lärmpegelbereich V auszugehen.

Die im Teil B - Textliche Festsetzungen - unter Punkt 3.0 / 3.1 formulierten Festsetzungen sind wie folgt zu ändern:

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm sind bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen folgende, nach DIN 4109 / Tabelle 8 erforderlichen Schalldämm-Maße für Außenbauteile einzuhalten:

Standort	Lärmpegelbereich	Schalldämm-Maß erf R'_{wres}
Aufenthaltsräume in Wohnungen	V	45
Büroräume	V	40

In der Planzeichnung sind die Flächen mit dem entsprechenden Planzeichen 15.6 zu kennzeichnen.

zu 1.2

Für den Hofbereich ist der Nachweis erbracht worden, daß die schalltechnischen Orientierungswerte nicht überschritten werden. Die Stellplätze sind nur für die direkten Anlieger und nicht für die öffentliche Nutzung zugelassen (siehe Punkt 5.3 Erläuterungsbericht).

Die im B-Plan festgesetzten Stellplätze sind optimiert angeordnet; es sind keine Änderungen im B-Plan notwendig.

Auflagen:

zu 1.

Für die Lückenschließung zwischen den Gebäuden Turmstraße 5 und 6 wird zusätzlich die Bebauung in der „Null“ Ebene mit dem Kreuz des Brückensymbols festgesetzt und eine lichte Höhe (LM) von mindestens 3 m bestimmt.

zu 2.

Die Begründung wird wie folgt überarbeitet und korrigiert:

- eindeutige Begriffsbestimmung zwischen „Stellplätze“ und „Parkplätze“
- Begründung der Planung Zufahrt in den Blockinnenbereich über eine öffentliche Verkehrsfläche
- Korrektur Satz 2 Seite 2

- Korrektur Satz 2 Seite 2

zu 3.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden deutlich sichtbar mit einer dicken Linie (Planzeichen Nr. 6.2 der PanzV 90) dargestellt.

zu 4.

„Zeichenerklärung“ und „Textliche Festsetzungen“ werden klar getrennt. Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, daß die Begünstigten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wie folgt genannt werden:

- F 1 - zugunsten der Allgemeinheit
- F 2 - zugunsten Mühlenstraße 87/88
- F 3 - zugunsten Riemannstraße 21 b.
- F 4 - zugunsten Turmstraße 8

In der Legende werden diese Erläuterungen gestrichen.

zu 5.

Datum und Nr. des Bebauungsplanes werden in der Präambel ergänzt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen durch die Genehmigungsbehörde bestätigen zu lassen.

Die Bekanntmachung der Satzung und Erteilung der Genehmigung erfolgt nach Bestätigung der Maßgaben und Auflagen.

Bemerkung

Auf Grund des § 24 (Mitwirkungsverbote) der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 18. Februar 1994) waren Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl
der Mitglieder der Gemeindevertretung: 21

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Beschluß-Nr. : 62/98

Beschluß-Tag: 19.08.98

Block

Bürgermeister

